

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T +43 50 6902-1290
F +43 50 6902-91290
www.ooe.lko.at
abt-re@lk-ooe.at

Mag. Manuela Lang
T +43 50 6902-1307
manuela.lang@lk-ooe.at

Linz, 07. Juli 2016

Ergeht an alle
Ortsbauernobmänner
Mitglieder des Bäuerinnenbeirates
Bezirksbauernkammern

Vereine für Veranstaltungen und andere Aktivitäten

Von den Mitgliedern der Ortsbauernschaften und von den Bäuerinnen werden immer wieder Veranstaltungen organisiert bzw. bei Veranstaltungen in vielfältiger Weise mitgearbeitet. In der Vergangenheit war nicht immer ganz eindeutig, wer tatsächlich Veranstalter und damit Verantwortlicher bei den einzelnen Aktivitäten ist und die Einnahmen daraus lukriert. Die seit Jahresbeginn in Kraft getretene Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht verschärft nunmehr noch die Situation, sodass eine ganz eindeutige Zuordnung erforderlich ist, wer als Veranstalter auftritt.

Künftig ist eine rechtlich saubere Vorgangsweise für diese Aktivitäten unabdingbar. Die Landwirtschaftskammer schlägt daher vor, dass in Ortsbauernschaften bzw. in Bezirksorganisationen, in welchen Veranstaltungen (wie z.B. Mostkosten, jährliche Bälle, Ausspeisungen beim jährlichen Bauernmarkt, Krapfen backen bei diversen Veranstaltungen, Mehlspeisstube bei Veranstaltungen, etc.) organisiert und auf eigene Rechnung und Gefahr abgehalten werden, eigene Wirtschaftsvereine für Veranstaltungen gegründet werden.

Als Vorteile der Vereinsgründung sind zu nennen:

- Klare Zuordnung der Zuständigkeiten – „Wer ist Veranstalter?“
- Haftung des veranstaltenden Vereins mit der Möglichkeit, das Haftungsrisiko entsprechend versichern zu lassen
- Erfüllung der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht – Grenzen eindeutig ermittelbar

Nachteile der Vereine:

- Einmaliger relativ kleiner Aufwand für die Vereinsgründung
- Verpflichtung zur Einnahmen-/Ausgabenrechnung
- Körperschaftssteuerpflicht (Steuersatz 25 %) für Gewinne aus den Veranstaltungen/Aktivitäten
- Umsatzsteuerpflicht ab 30.000 € Jahresumsatz

Vereinsgründung und steuerlicher Leitfaden:

Die notwendigen Schritte für die Vereinsgründung werden samt Musterstatuten in den beiliegenden Unterlagen erörtert. Zusätzlich wurde ein steuerlicher Leitfaden für die Veranstaltungsvereine gemeinsam mit einem Steuerberater erarbeitet. Dieser wird auf der Homepage der Landwirtschaftskammer LKonline als Download zur Verfügung gestellt, sobald die noch im Nationalrat zu beschließenden Änderungen bei der Registrierkassenpflicht eingearbeitet sind.

Veranstalterhaftung:

Der Verein als juristische Person haftet, es gibt kein Durchgriffsrecht auf die einzelnen Funktionäre. Als Mindestschutz sollte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, welche Schäden, die Besucher oder Hilfskräfte erleiden, sowie Sachschäden an gemieteten oder ausgeborgten Gegenständen abdeckt.

Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht:

Bei Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen schreibt der Gesetzgeber ab 2016 vor, dass Betriebe ihre Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung zwingend durch ein elektronisches Aufzeichnungssystem (kurz Registrierkasse) zu erfassen haben:

- ab einem Jahresumsatz von 15.000 € je Betrieb und
- wenn überdies die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 € übersteigen.

Der gegründete Veranstaltungsverein muss eine Registrierkasse verwenden, wenn er die jährlichen Umsatzgrenzen von 15.000 € Einnahmen und 7.500 € Bareinnahmen überschreitet, und zwar mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf jenes Monats (bei Umsätzen des gesamten Betriebes unter 100.000 € jenes Kalendervierteljahres), in dem die maßgebenden Grenzen (15.000 € bzw. 7.500 €) erstmals überschritten werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Erleichterungen möglich.

Dem Kunden ist ein Beleg über die empfangene Barzahlung (auch bei Bankomat- und Kreditkartenzahlung, Zahlung mit Gutschein etc.) zu erteilen. Dies gilt ab dem ersten Euro.

Mitarbeiter bei Veranstaltungen:

Sofern Mitarbeiter/Helfer gegen Entgelt für Veranstaltungen eingesetzt werden, sind diese entsprechend bei der Gebietskrankenkasse anzumelden und muss auch die Lohnverrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Zu überlegen wäre auch eine Unfallversicherung für die freiwilligen Mitarbeiter/Helfer bei Veranstaltungen.

Der sonstige rechtliche Rahmen betrifft:

Gewerberecht:

Soweit es sich nur um kurze einmalige Veranstaltungen handelt, wird das Kriterium der „Regelmäßigkeit“ üblicherweise nicht zutreffen. Bei längeren Veranstaltungen oder jährlich wiederkehrenden wirtschaftlichen Aktivitäten liegt häufig eine gewerbliche Tätigkeit vor. Dafür ist entweder eine Gewerbebeanmeldung durch den Verein oder eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Gewerbebetrieben erforderlich.

Veranstaltungsrecht:

Die entsprechenden behördlichen Anmeldungen sind vorzunehmen (siehe Merkblatt „Rechtsfragen bei Veranstaltungen“ – zum Download im LKonline).

Sonstige Rechtsbereiche:

Im Einzelfall können unterschiedlichste Rechtsbereiche betroffen sein (zB Lebensmittelrecht, Urheberrecht und AKM, Jugendschutzgesetz, Lustbarkeitsabgabe, Straßenrecht, etc.).

Download der Unterlagen:

im LKonline: <https://ooe.lko.at> unter Recht & Steuer, Broschüren und Folder der Rechtsabteilung zum Download, Veranstaltungsvereine

Nähere Auskünfte:

Erstauskünfte bei der jeweiligen Bezirksbauernkammer,
weiterführende rechtliche Auskünfte in der Rechtsabteilung der LK OÖ:
bei Mag. Manuela Lang und Dr. Franz Staudinger, Tel.Nr.: 050/6902-1290,
bzw. bei steuerrechtliche Anfragen im Steuerreferat, Tel.Nr.: 050/6902-1284,
E-Mail: abt-re@lk-ooe.at

Freundliche Grüße



Mag. Friedrich Pernkopf
Kammerdirektor



ÖR Ing. Franz Reisecker
Präsident

Beilagen